

befragen müssen, wie sie sich zu dem Problem der Bilderverehrung stellten, und darin ihren Rat anhören müssen. Das hätten die Griechen nicht nur nicht getan, sondern die 'ecclesia catholica' sogar mit dem Bann belegt. Diese Gegenüberstellung von 'Graeci' und 'ecclesia catholica' ist sehr bezeichnend. Da Karl in seinem Schreiben ausdrücklich betont, dass darin der Occident dem Orient gegenüber Stellung nehme¹, die Griechen aber, die Vertreter des Orients, nun durch ihre Synode von der Kirche abgewichene Häretiker sind, so ist die 'ecclesia catholica' nur vertreten durch den Occident oder, noch konkreter ausgedrückt, durch Karl, dem, wie er sagt, die Kirche zur Regierung anvertraut ist. Auf ihn ist also nun erst recht das Recht übergegangen, die Synoden zu berufen, denn an der Spitze des Orients steht ein unmündiger Kaiser und eine Kaiserin, ein Weib, das kein Recht hat, die Synoden zu berufen, und die orientalische Kirche selbst ist der Häresie verfallen.

Diese von Karl selbst an den Anfang und an das Ende seines Werkes gestellten Gedanken offenbaren uns den eigentlichen kirchenpolitischen Zweck seines Werkes. Das Problem der Bilderverehrung war nur die äussere Veranlassung. Indem Karl d. Gr. dem oströmischen Hofe das Recht abspricht, ein allgemeines Konzil zu berufen, kämpft er gegen ein Vorrecht an, das seit Kaiser Konstantin als ein grundlegendes des christlich gewordenen Kaisertums gegolten hatte. Dieses Vorrecht legt er aber ebenso bestimmt und unzweifelhaft sich selbst bei. Hier liegen deutlich die Anfänge der Kaiserpolitik Karls, von der nach Ohr² vor dem Jahre 800 kein erkennbares Zeugnis zu finden sein soll. Die ganze Wucht des programmatischen Satzes: 'nobis, quibus . . . (ecclesia) ad regendum commissa est' — die Kirche ohne jede Einschränkung — findet nur hierin Erklärung und Berechtigung.

Nun rückt auch die Exkommunikationsangelegenheit Konstantins VI. in ein ganz anderes Licht.

Hadrian sagt in seinem Antwortschreiben³, er sei bereit, den griechischen Kaiser zu exkommunizieren. Ob Karl diese Forderung gestellt hat? In den L. C. kommt

1) Praef. I: 'et inertem vel potius inermem orientali de parte venientem hostem occidua in parte per nos . . . allata sanctorum patrum sententia feriat'. 2) Die Kaiserkrönung Karls d. Gr. S. 13. 96 ff. 3) MG. Epp. V, 222.